

Bei der Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebes der öffentlichen und der privaten Leihanstalten führt, wie wiederholt festgestellt ist, die Bevorzugung der ersteren zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung des durch Diebstahl geschädigten Eigentümers, weshalb der Wunsch nach Gleichstellung beider Arten als eine Forderung des öffentlichen Rechtsgefühls angesehen werden muß.

Zu 2. Die Pfandleihanstalten nehmen erfahrungsgemäß Waren in Pfand, welche offensichtlich lediglich zum Zwecke der Verpfändung gefertigt werden und bestimmt sind, durch Vermittelung der Leihhäuser beim Publikum untergebracht zu werden. In der Regel wirken Berufshändler mit, um diese Unterbringung zu befördern. Besonders auffallende Beispiele einer solchen Geschäftsbearbeitung sind aus Elberfeld, Köln und München berichtet worden. Große Massen von Uhren, die eigens für diesen Zweck hergestellt wurden, sind von den Leihhäusern angenommen worden. In München wurden seit dem 1. Januar 1903 bis Juli 50 000 Stück Taschenuhren in Leihhäusern untergebracht.

Durch dieses Verfahren werden in gleichem Maße die Fabrikanten und Händler, wie das Publikum geschädigt, die Fabrikanten und Händler stehen einem unlauteren Wettbewerb gegenüber, weil das Publikum mit Vorliebe bei der Versteigerung verfallener Pfänder mitbietet oder die von dritter Seite ersteigerten und als „verfallene Pfänder“ feilgebotenen Waren kauft, in der Annahme, gut und billig bedient zu werden. In Wirklichkeit erfährt aber das Publikum eine schämliche Täuschung, weil die eigens für die Leihhäuser gefertigten Waren von geringster Qualität sind. Derartige Waren, namentlich Taschenuhren, werden von den Verpfändern den Leihhäusern mit der Absicht übergeben, sie nicht wieder einzulösen, sondern versteigern zu lassen, damit sie auf diesem Wege in die Hand des kaufenden Publikums gelangen.

Das Pfandhaus, für einen ganz anderen Zweck bestimmt, übernimmt hier die Rolle des Lombardinstituts, und, da seine Geschäftsordnung mit der des letzteren nicht übereinstimmt, so bringt eben seine Tätigkeit in dieser angemessenen Rolle statt Nutzen für die Allgemeinheit nur Unsegen.

Die geschilderte Handlungsweise grenzt nahe an den Tat-

bestand des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Jedenfalls ist ihre Wirkung genau so schädlich, weshalb es geboten erscheint, gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Uebelstände zu treffen.

Zu 3. Die heutige Möglichkeit des schrankenlosen Handels in Pfandscheinen macht den, in der Hauptsache von unreellen Elementen betriebenen Massenversatz erst zu einem gewinnbringenden Geschäft! Die Pfandscheine werden nicht nur über den Beleihungswert des Leihhauses, sondern noch über den realen Wert des Gegenstandes und zwar nicht an den bemittelten und meist kundigen Bürger, sondern gerade an den kleinen, urteilslosen Mann abgesetzt, der, nachdem er sich bei Einlösung des Objektes betrogen sieht, heute nicht in der Lage ist, den Pfandscheinhausierer oder dessen Vormänner, wenn sie ihm nicht näher bekannt sind, der Bestrafung zuzuführen. Bestände hier eine Giropflicht, oder eine ähnliche, die Angabe der verschiedenen auf einanderfolgenden Inhaber fordernde Vorschriften, wie beim Wechsel, Konnossement und anderen Inhaberpapieren, dann wäre der Betrug bedeutend erschwert!

Zu 4. Durch die jetzt statthafte Verbindung eines Pfandhauses mit einem Verkaufsgeschäft wird im Publikum die falsche Vorstellung erweckt, als verkauften diese Geschäfte nur verfallene Pfänder. Im Interesse sowohl des Publikums, als auch des regulären Geschäftsmannes, der sich solcher täuschenden Reklame nicht bedienen kann, erscheint es uns deshalb erforderlich, daß die völlige Trennung der Geschäftslokalitäten für beide Geschäftszweige angeordnet wird. Beim Margarinegesetz, bezügl. des Verkaufs von Butter und Margarine, haben wir eine ähnliche Vorschrift.

Wir hoffen eine wohlwollende Aufnahme unserer Anregungen bei der hohen Reichsregierung zu finden, und bleiben geneigter Nachrichten zu Händen des

Herrn D. Popitz i. Fa.: Etzold & Popitz,

Leipzig, Katharinenstraße 31,

gern gewärtig.

In größter Ehrerbietung
(folgen Unterschriften.)



Der Cylindergang

Von Bruno Hillmann, Leipzig

[Nachdruck verboten]

Die Gangtiefe

Eine Vorbedingung zur Möglichkeit, den Gang auf seine richtige Tiefe untersuchen zu können, besteht darin, daß die Passage fehlerfrei ist. Man wird daher gut tun, dieselbe, wenn nötig, erst in Ordnung zu bringen.

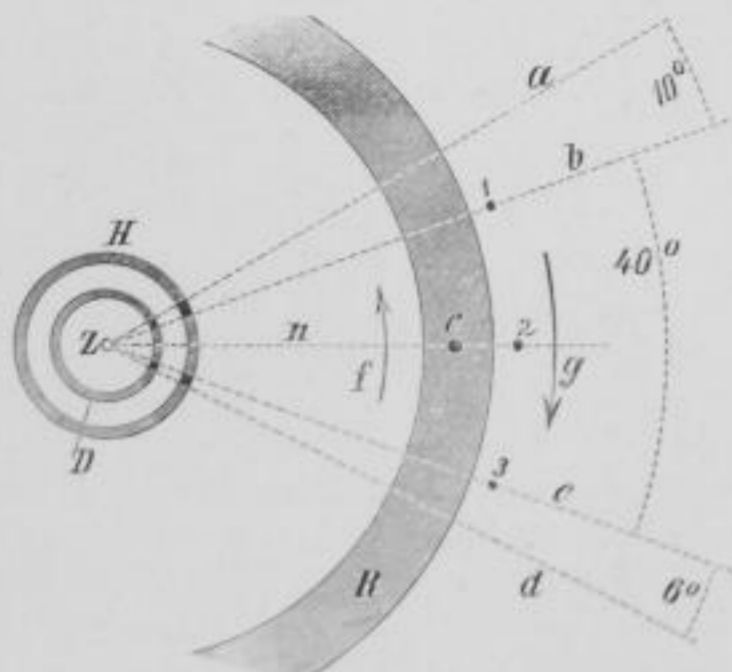


Fig. 7

Der geübte und erfahrene Arbeiter, der sich im Laufe der Zeit einen gewissen Scharfblick angeeignet hat, prüft erst den Gang nach jeder Richtung und hilft womöglich die Fehler miteinander ab, wodurch er sich viel Zeit erspart. Dies ist aber wie gesagt nur durch längere Übung zu erreichen. Wir haben hier vorläufig auch mit weniger Geübten zu rechnen, und gerade denen sollen diese Zeilen zum Nutzen gereichen, weshalb wir jede Partie einzeln behandeln wollen, damit das leichte Verständnis hierfür durch ein Buntdurcheinander nicht verloren geht.

Dem Strebsamen wird die „Routine“ bei der praktischen Arbeit von selbst kommen.

Das Untersuchen der Gangtiefe erstreckt sich vornehmlich darauf (unter Antrieb des Laufwerkes und der erforderlichen Hin- und Herbewegung der Unruhe), zu prüfen, ob der Zahn auf richtige Ruhe fällt. Aus Fig. 1 haben wir ersehen, wie Zahn und Zylinder richtig zusammenwirken. In der Praxis schrumpfen aber bei beiden die Maße auf recht minimale, nicht einmal mit der Lupe genügend erkennbare Verhältnisse zusammen. Der einzige Anhalt ist uns noch mit der Unruhe geboten, deren wir uns deshalb in hilfsbedürftiger Weise bedienen, und wenden wir uns deshalb den sogenannten Merkpunkten zu. Der Leser kennt doch sicher schon den am Unhufeifen eingekörnten Punkt, wo das Spiralklötzchen beim Aufsetzen der Spirale zu stehen kommt. — Wir nehmen jetzt eine gute, noch nicht verdorbene Uhr an. — Steht dann die Unruhe, mit Spiralfeder versehen, in der Uhr, so korrespondiert bei gleichem Antriebe dieser Punkt genau mit dem mittleren der drei an der Platine in der Nähe der Unruhe vorhandenen Merkpunkte. Diese Stellung ist in Fig. 7, der Deutlichkeit halber in vergrößertem Maßstabe wiedergegeben. *R* ist der maßgebende Teil des Unhufeifens, die vom Bewegungsmittelpunkt der Unruhe ausgehende gerade Linie *n* berührt die Punkte *c* und *2*.

Die Entfernung zwischen den beiden anderen Punkten *1* und *3* beträgt gewöhnlich 40°, das ist die Bewegung, welche der Radzahn durch seine Hebung, d. h. vom Antritt auf die Lippe bis zum Wiederabfall auf den Zylinder ausübt, wenn alle Verhältnisse stimmen. Wir hätten also unter Beobachtung der Merkpunkte und der in Fig. 7 ebenfalls angedeuteten Ruhewinkel von 10° bzw. 6° ein sehr gutes und deutlich sichtbares Hilfsmittel zur Feststellung der richtigen Gangtiefe.